



Positionspapier des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. (BVBW) zur Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Dem Schutz der Gesundheit und der Eindämmung der bestehenden Corona Pandemie sehen sich die Verantwortungsträger im BVBW mit oberster Priorität verpflichtet.

Erfreulicherweise lässt der aktuelle Pandemieverlauf erste soziale Kontakte wieder zu, und die Landesregierung Baden-Württemberg passt ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus fortlaufend an.

So möchte der Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. als Interessensvertreter von über 106.600 aktiv Musizierenden in 1415 Vereinen mit dieser Vorlage verschiedene Möglichkeiten zur schrittweisen Wiederaufnahme der derzeitig vollkommen eingestellten Aktivitäten in den Orchestern und Ensembles leisten und seinen Mitgliedern damit dringend notwendige Rechtssicherheit bieten.

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Mai 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den 4. Mai 2020.

Immer noch untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, sofern keine Ausnahmen zugelassen sind.

Definition der Ausnahme

Die Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Betriebs in den Musikschulen und Jugendkunstschulen mit Wirkung zum 6. Mai 2020.

Ziel der Amateurmusikverbände – insbesondere des BVBW

Die Veranstaltungs- und Konzerttätigkeit der Musikvereine bleibt entsprechend der Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg vorerst ausgesetzt.

Dennoch besteht der realistische Wunsch, dass ein dreistufiger Wiedereinstieg und damit verbunden die Aufnahme des musikalischen sowie bildungsseitigen Wirkens unserer Orchester sowie der Vereinsarbeit insgesamt in absehbarer Zeit gestattet wird.

Wir schlagen ein abgestuftes Verfahren vor, wobei jeweils eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Landes und dem Landesmusikverband bzw. bei spezifischen Einzelfragen mit dem betroffenen Musikverband erfolgen sollte.

Stufe 1

- vereinsgetragener Instrumentalunterricht, möglichst für alle Instrumentengruppen, im Präsenzunterricht
- Aufnahme von Theorieunterricht in größeren Gruppen (wie Schulklassen, ohne Instrumente)
- Präsenzsitzungen für die Vorstandstätigkeit, sofern nicht lt. aktueller Corona-VO schon aus arbeits-/dienstrechtlichen Gründen gestattet

Stufe 2

- Wiederaufnahme des vereinsgetragenen Probenbetriebs mit Ensembles/Registern (Kleingruppen bis max. 10 Personen)
- Sofern in Stufe 1 nicht möglich, spätestens ab hier die Wiederaufnahme von Unterricht an Blasinstrumenten

Stufe 3:

- Aufnahme des Orchesterbetriebes
- Veranstaltungstätigkeit

Unabhängig von den drei Stufen soll die „CoronaVO Musik- und Jugendkunstschulen“ des Kultusministeriums BW stets analog auf Aus- und Fortbildung in Musikvereinen ausgeweitet werden, um den Ausbildungsbetrieb schrittweise wieder aufnehmen zu können. Alle weiteren Veränderungen dieser Verordnung sollen automatisch für den Aus- und Fortbildungsbetrieb in Musikvereinen wirksam werden.

Zusätzlich schlagen wir vor, auch Chöre in die Betrachtungsweise mit einzubeziehen, was in den folgenden Regelungen berücksichtigt worden ist. Unserem Verband ist die Gleichbehandlung aller musikalischen Genres ein wichtiges Anliegen.

Das Einsetzen der jeweiligen Stufe sollte vom aktuellen Infektionsgeschehen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen für die Aktivierung der 1. Stufe sehen wir jetzt für gegeben an.

INHALT:

• ALLGEMEINES	Seite 3
• BESONDERE ASPEKTE VON BLASINSTRUMENTEN	Seite 4
• MELDEPFLICHT	Seite 6
• HYGIENE- UND SICHERHEITSPLAN	Seite 6
• ZUGÄNGE ZU UNTERRICHTSRÄUMEN	Seite 7
• RAUMHYGIENE	Seite 8
• MUSIKUNTERRICHT / REGISTERPROBEN	Seite 9
• PROBENMETHODISCHE HINWEISE	Seite 10
• RISIKOGRUPPEN	Seite 10
• REINIGUNG	Seite 11
• HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	Seite 12
• ABFALLENTSORGUNG	Seite 12
• VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG	Seite 12
• SONSTIGES	Seite 13

ALLGEMEINES

Zu den von Blasinstrumenten tatsächlich ausgehenden aerosolen Gefährdungspotenzialen liegt derzeit eine Risikoeinschätzung einer Corona-Infektion im Update vom 06.05.20 von Frau Prof Dr. Spahn und Prof Dr. Richter vom Freiburger Institut für Musikermedizin, Universitätsklinikum und Hochschule für Musik Freiburg vor. Dieses Update beinhaltet Ergebnisse von Messungen von Aerosolbelastungen von Blasinstrumenten und Sängern.

Mit diesem Papier gehen BVBW und andere Spitzenverbände derzeit an die verantwortlichen Stellen in Politik und Verwaltung, um diesen schrittweisen Einstieg in unsere Arbeit so bald als möglich und trotzdem sicher zu ermöglichen.

Diese Risikoeinschätzung im Update vom 06.05.20 liegt Ihnen bei. Die besonderen Aspekte von Blasinstrumenten erläutern wir im Folgenden.

Sobald eine Lockerung der Corona-Verordnung durch das Ministerium erfolgt, sind derzeit folgende Sicherheits- und Hygienemaßnahmen erforderlich:

BESONDERE ASPEKTE VON BLASINSTRUMENTEN

Flöte: Bei der Flöte strömt der überwiegende Anteil der Atemluft nach vorn unten, also in der Hauptrichtung des Anblasstroms (siehe unten). Ein kleiner Teil der Atemluft tritt aus den geöffneten Klappen aus. Bei allen Instrumentenmaterialien (Gold, Silber, etc.) entsteht Kondenswasser, das abhängig von der Außentemperatur am Flötenende abtropft und nach dem Spiel aus dem gesamten Instrument ausgewischt wird. Luftströmung mit Aerosolbildung entsteht somit primär nach vorne, vermutlich zudem auch etwas zur rechten Seite des Spielers. Die Luftmenge sowie der Luftdruck beim Spiel entsprechen im Durchschnitt der Luftmenge beim normalen Sprechen, in wenigen Ausnahmen sind Luftmenge und Luftdruck höher.

Oboe: Bei der Oboe wird die Atemluft durch eine sehr kleine Öffnung (max. 0,3 mm) des Rohrblatts gepresst und strömt durch das Instrument in Richtung des Fußbodens. Infolge der sehr kleinen Lufteintrittsöffnung strömt nur eine sehr geringe Luftmenge durch das Instrument, die weit unter der Luftmenge beim normalen Sprechen liegt. Die Luft tritt in winzigen Mengen auch über die geöffneten Klappen aus. Die Kondenswasserbildung ist gering, da das Instrument aus Holz besteht, es kann Kondenswasser aus dem Instrument abtropfen. Nach dem Spiel wird die Feuchtigkeit aus dem Instrument ausgewischt. Nach Phrasen, in denen durch das Spielen des Instruments nicht genug Luft abgegeben werden kann, entledigt sich die Musikerin/der Musiker durch eine Stoßatmung der überschüssigen Luft.

Klarinette: Bei der Klarinette wird die Atemluft ebenfalls durch eine kleine Öffnung zwischen einem Rohrblatt und dem Instrumentenholz hindurchgepresst und strömt durch das Instrument in Richtung des Fußbodens. Infolge der kleinen Lufteintrittsöffnung strömt eine Luftmenge durch das Instrument, die geringer ist als die Luftmenge beim normalen Sprechen, jedoch höher als bei der Oboe. Die Luft tritt in kleinen Mengen auch über die geöffneten Klappen aus. Die Kondenswasserbildung ist gering, da das Instrument aus Holz besteht. Nach dem Spiel wird die Feuchtigkeit aus dem Instrument ausgewischt.

Fagott: Beim Fagott wird die Atemluft durch eine sehr kleine Öffnung des Rohrblatts gepresst und strömt zunächst durch den S-Bogen aus Metall, anschließend durch das Instrument und verlässt den Instrumentenkörper nach oben in den Raum. Infolge der sehr kleinen Lufteintrittsöffnung strömt nur eine sehr geringe Luftmenge durch das Instrument, die weit unter der Luftmenge beim normalen Sprechen liegt. Die Luft tritt in kleinen Mengen auch über die geöffneten Klappen und Tonlöcher aus. Kondenswasser bildet sich hauptsächlich im metallenen S-Bogen, im Instrument selbst nur gering, da das Instrument aus Holz besteht. Aus dem Schallstück tritt praktisch kein Aerosol in den Raum mehr aus, da Feuchtigkeit in dem ca. 2,50 m langen hölzernen Rohrsystem absorbiert wird. Während des Spiels muss das Kondenswasser aus dem S-Bogen ggf. mehrfach geleert werden. Nach dem Spiel

wird die Feuchtigkeit aus allen Instrumententeilen ausgewischt.

Saxophon: Das Saxophon besitzt ein relativ weit mensuriertes metallisches Schallrohr mit bis zwischen 0,6 und ca. 3 m Länge. Die Atemluft strömt durch eine kleine Öffnung zwischen einem Rohrblatt und dem Mundstück durch das Instrument und tritt aus dem nach vorne gerichteten Schalltrichter aus. Der Luftstrom entspricht dem beim Spiel der Klarinette. Die Luft tritt in kleinen Mengen auch über die geöffneten Klappen aus. Das sich abhängig von der Umgebungstemperatur bildende Kondenswasser wird durch Wasserklappe abgelassen.

Horn: Beim Horn strömt die Atemluft durch ein kreisförmig gewundenes Messingrohr von ca. 3,70 m Länge und verlässt das Instrument durch den Schalltrichter nach seitlich rückwärts. Da der Ton durch die Lippenschwingung und konsekutive Luftschwingung im Instrument und nicht durch eine bestimmte Luftmenge entsteht, ist die beim Spiel verwendete Luftmenge sehr gering. Das im Messingrohr abhängig von der Außentemperatur entstehende Kondenswasser wird über mehrere Wasserklappen häufig entleert. In kurzen Spielpausen ist eine Schnellentleerung erforderlich, bei der Kondenswasser unvermeidlich durch die Wasserklappen spritzt.

Trompete: Bei der Trompete (analog Varianten Flügelhorn und Kornett) strömt die Atemluft durch ein durchweg eng mensuriertes (ca. 12-15 mm) mehrfach gewundenes Messingrohr und verlässt das Instrument über einen Schalltrichter in Blasrichtung nach vorne. Da der Ton durch die Lippenschwingung und konsekutive Luftschwingung im Instrument entsteht und nicht durch eine bestimmte Luftmenge entsteht, ist die beim Spiel verwendete Luftmenge sehr gering. Das im Messingrohr abhängig von der Außentemperatur entstehende Kondenswasser wird über Wasserklappen regelmäßig entleert.

Posaune: Bei der Posaune strömt die Atemluft durch ein S-förmig gebogenes Messingrohr und verlässt das Instrument über einen Schalltrichter in Blasrichtung nach vorne. Da der Ton durch die Lippenschwingung und konsekutive Luftschwingung im Instrument entsteht und nicht durch eine bestimmte Luftmenge entsteht, ist die beim Spiel verwendete Luftmenge analog zur Trompete sehr gering. Das im Messingrohr abhängig von der Außentemperatur entstehende Kondenswasser wird über eine Wasserklappe regelmäßig entleert.

Tuba: Bei der Tuba strömt die Atemluft durch ein gewundenes Messingrohr von zwischen ca. 4 und 5 m Länge und verlässt das Instrument über einen Schalltrichter nach oben. Da der Ton durch die Lippenschwingung und konsekutive Luftschwingung im Instrument entsteht und nicht durch eine bestimmte Luftmenge entsteht, ist die beim Spiel verwendete Luftmenge gering, jedoch infolge des deutlich größeren Rohrdurchmessers höher als bei der Trompete. Das im Messingrohr abhängig von der Außentemperatur entstehende Kondenswasser wird regelmäßig über mehrere Wasserklappen entleert.

MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind dem Vereinsvorsitzenden oder einer dafür verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Diese meldet dem Gesundheitsamt weiter.

HYGIENE- UND SICHERHEITSPLAN

Diese Regelungen und Empfehlungen dienen als Vorlage für die Erstellung eines Konzeptes für Vereinsräume und den Umgang im Verein miteinander. Da die Gegebenheiten vor Ort unterschiedlich sind, sollte sich jeder Verein verpflichtet werden, sein eigenes Konzept unter Maßgabe der folgenden Punkte zu entwickeln.

Dieser Hygiene- und Sicherheitsplan gilt für alle drei Stufen, die der BVBW zur Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit anstrebt.

- Bei **Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) muss der/die Betreffende auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,5 m Abstand halten von Menschen ohne Instrument. Menschen mit Instrument halten mindestens 3 m Abstand voneinander. Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind erforderlich, solange nicht musiziert/geprobt wird.
- Mit den Händen nicht das Gesicht berühren, insbesondere die Schleimhäute (d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen).
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch ww.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen (!), beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Außerhalb des Gebäudes ist bei Zusammenkünften das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand erforderlich. Unterricht darf in einem Raum, der öffentlich ist, mit 2 Personen (Lehrer-Schüler) abgehalten werden. Eine durchsichtige Trennwand / Duschvorhang zwischen den beiden Personen ist erforderlich.

ZUGÄNGE ZU UNTERRICHTSRÄUMEN

- Im Raum dürfen nur 2 Personen anwesend sein. Nur im Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, sofern pädagogisch zwingend erforderlich). In nichtöffentlichen Räumen dürfen es bis zu 5 Personen einer Familie sein.
- Der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Für alle vom Verein für den Unterricht und Proben genutzten Gebäuden und Räumen werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude/Räume nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Raum aufgehalten hat.
- In allen Korridoren und Fluren sind Markierungen auf dem Boden und/oder an den Wänden für die Laufwege vorhanden, die so angeordnet sind, dass auch in engen Fluren kein Kontakt zustande kommt.
- Die eventuell vorhandenen Fahrstühle dürfen jeweils nur von einer Person pro Fahrt genutzt werden. Ausgenommen sind Personen, die (1) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern und Kinder und Enkelkinder oder (2) in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. In diesem Fall können maximal 2 Personen pro Fahrt den Fahrstuhl benutzen.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Vereinstätigkeit haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.

- Auch anderweitig erkrankten Personen ist die Teilnahme am Unterricht oder einer Probe nicht gestattet.

RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichts- und Proberäumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In Gebäuden des Vereines bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Räumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens 1,50 Metern ohne Unterricht und im Unterricht von 3 Metern und eine Trennwand zwischen Lehrer und Schüler vorhanden sein.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist jeweils nach einer Unterrichtseinheit bzw. in der sich an jede Unterrichtseinheit anschließenden Pause von mindestens 5 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Im Proberaum ist mehrmals während der Probe eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 15 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht/Probe nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- Die mobilen oder feststehenden Trennwände (Plexiglas oder Duschvorhänge), die im Unterricht in Blasinstrumenten und im Gesang zum Einsatz kommen, sind nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers zu reinigen.
- Das regelmäßige Desinfizieren von stationären Instrumenten (Schlagwerk/Klavier/Harfe) sowie das Desinfizieren von Türklinken nach jeder Probe/Unterricht werden vorgenommen.

MUSIKUNTERRICHT / REGISTERPROBEN

- Für den Probe-/Unterrichtsbetrieb werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt, die auch nicht anderweitig genutzt werden.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 3 m im Unterricht wird gewährleistet.
- In den Unterrichtsfächern für Blasinstrumente und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von 3 m zwischen Schüler/in und Lehrkraft vorgeschrieben (siehe auch Hinweis zu Trennwänden). Die Gesangs- und Blasrichtung erfolgt im 90° Winkel zu Schüler und Lehrer.
- Der Unterricht in den Fächern Gesang sowie Holz- und Blechblasinstrumente findet ausschließlich in Unterrichtsräumen statt, in denen Lehrkraft und Schüler/in durch mobile oder der feststehende Trennwände (Plexiglas oder Duschvorhänge) gegen Tröpfcheninfektion voneinander getrennt sind. Alle Unterrichtsräume, in denen Blechblasinstrumente oder Gesang unterrichtet werden, sind mit solchen mobilen oder feststehenden Trennwänden ausgestattet.
- Alle Unterrichtsräume, in denen Blechblasinstrumente oder Gesang unterrichtet werden, sind mit gesonderten und verschließbaren Plastikeimern (Spuckeimer) auszustatten, in denen Kondenswasser, Speichel etc. der Schülerinnen und Schüler gesammelt wird, das/der im Unterricht anfällt. Die Eimer sind mit flüssigkeitsdichten Plastiktüten in angemessener Größe ausgekleidet und diese Plastiktüten mit Material (z.B. Holzspäne, Sand Katzenstreu) versehen, welches das Kondenswasser etc. angemessen aufnehmen / aufsaugen kann. Die Plastiktüten sind täglich fachgerecht zu entsorgen.
- In dem Unterrichtsraum dürfen sich zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) nur die Lehrkraft und der/die Schüler/in aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen und abhängig von der jeweils geltenden Landesregelung zur Zahl der Personen, die sich zulässig gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten können, dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitperson zur gleichen Zeit im Raum aufhalten.
- Zwischen zwei Unterrichtseinheiten besteht immer eine Pause von mindestens fünf Minuten, um zu lüften. Die Stundenplanung ist entsprechend getaktet.
- Die / der neue Schüler/in dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige/r den Raum verlassen hat/haben.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts/Probe nicht gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge.

- Der Austausch von Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Kontinuierliches individuelles Reinigen der Instrumente (nicht im Probenbetrieb)

PROBENMETHODISCHE HINWEISE

Ab der Stufe 2 soll auch das Zusammenwirken in kleineren Ensembles/Registern wieder möglich sein. Hierzu geben wir die folgenden Hinweise an die Vereine:

- Um die Einhaltung der maximalen Personenanzahl zu gewährleisten, sollen zunächst nur Register-, Satz- oder Kammermusikproben bzw. die Proben kleinerer Formationen und Ensembles erfolgen.
- Besetzungen können werkabhängig wechseln (z.B. Horn- und Posaunengruppe, weiches Blech mit Saxophonregister, Bassgruppe aus Tuben, Fagotte, Bassklarinetten usw.). In diesem Wechselspiel könnte aber damit die Probenfähigkeit wieder aufgenommen werden.
- Auf eine forcierte Lautstärke ist zu verzichten.
- In Chat Formate könnte z.B. die Planung von Konzertprogrammen (Repertoireauswahl) oder die Nachkorrektur von aufgezeichneten Probenmittschnitten erfolgen.

RISIKOGRUPPEN

Die Erfassung, welches Personal oder Vereinsmitglied zu einer Risikogruppe gehört, obliegt der Vereinsleitung. Folgende Empfehlungen oder Vorschläge zur Handhabung:

- Lehrkräften/Dirigenten, die einer Risikogruppe angehören, wird freigestellt, ob sie ihre Tätigkeit wieder aufnehmen wollen.
- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Dirigenten werden besonders geschützt (Personen über 60 Jahre/Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
- Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit
 - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
 - chronische Lebererkrankungen
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Krebserkrankungen
 - geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Ferner

- Schwangere
- Personen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
- Personen, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben
- Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung
- Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen
- Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören

REINIGUNG

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Gebäudereinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In den Vereinsräumen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Gemäß der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts wird eine routinemäßige Flächendesinfektion der häufigen Kontaktflächen, in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch in der jetzigen COVID-Pandemie, nicht durchgeführt.
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern anhand feuchten Einmaldesinfektionstüchern.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.
- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- & Handläufe

- Lichtschalter
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.
- Die Reinigungs- und Händehygienepläne sind ausgehängt
 - Putzraum
 - Toiletten
 - Lehrerzimmer
 - Teeküche
 - Verwaltung

HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden (nach früherer Beurteilung des Robert Koch-Instituts sind Stoffhandtuchrollen Einmalhandtüchern aus Papier aus Sicht des Infektionsschutzes gleichzusetzen).

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitärräumen darf sich maximal eine Person aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

ABFALLENTSORGUNG

Mülleimer in den Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sowie in Fluren und Gängen sind von beauftragten Personen nach Beendigung des Unterrichts-/Probetriebes zu entleeren.

VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.
- Es ist ein Hygieneverantwortlicher zu berufen.
- Die Unterweisung von Personal und Vereinsmitgliedern zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen.

SONSTIGES

- Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen sind untersagt.
- Versammlungen sowie alle außermusikalischen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Vereines sind untersagt.
- Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den privaten PKW-Verkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

Für das Präsidium des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V.

Minister a.D. Rudolf Köberle, Präsident

Bruno Seitz, Landesmusikdirektor

Heiko Schulze, Direktor für Musik und Bildung

Harald Eßig, Geschäftsführer

Stuttgart, 12. Mai 2020

In dieses Positionspapier sind folgende Dokumente Dritter eingearbeitet worden:

- Freiburger Institut für Musikermedizin, Universitätsklinikum und Hochschule für Musik Freiburg, Risikoeinschätzung einer Corona-Infektion im Update vom 06.05.20 von Frau Prof Dr. Spahn und Prof Dr. Richter
- Prof. Dr. med. Stefan N. Willich, MPH MBA, Priv.-Doz. Dr. med. Anne Berghöfer, Institut für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitsökonomie, Charité - Universitätsmedizin Berlin
- Dr. med. Miriam Karen Wiese-Posselt, Prof. Dr. med. Petra Gastmeier, Institut für Hygiene und Umweltmedizin, Charité - Universitätsmedizin Berlin
- FAQ des Verbandes deutscher Musikschulen für den Wiedereinstieg in den Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Situation von Bläsern an Musikschulen im Kontext geltender Landesvorschriften vom 08.05.2020
- Allgemeine Informationsschriften des Robert-Koch-Institutes